

Paper-ID: VGI_193401



Das Kommassationsverfahren in Ungarn

Rudolf Kober ¹

¹ *Ministerialrat im Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft und Dozent an der Hochschule für Bodenkultur*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **32** (1), S. 1–11

1934

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Kober_VGI_193401,  
Title = {Das Kommassationsverfahren in Ungarn},  
Author = {Kober, Rudolf},  
Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {1--11},  
Number = {1},  
Year = {1934},  
Volume = {32}  
}
```



ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN

ORGAN

des

ÖSTERREICHISCHEN VEREINS FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Redaktion:

Hofrat Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. E. Doležal und o. ö. Professor Ing. Dr. H. Rohrer.

Nr. 1.

Baden bei Wien, im März 1934.

XXXII. Jahrg.

Das Kommassationsverfahren in Ungarn.

Von Ing. Rudolf Kober,

Ministerialrat im B. M. f. L. u. Fw. und Dozent a. d. Hochschule f. B. *)

Allgemeines: Die ersten Anordnungen über die Durchführung der Kommassierungen in Ungarn wurden mit den Gesetzartikeln VI, X, XIII vom Jahre 1836 und VII, XXX, XXXI vom Jahre 1840 getroffen. Auf Grund dieser Gesetze wurden viele Kommassierungen durchgeführt.

Nach diesen Gesetzen wurden die Kommassierungen meist mit den Urbarial-Prozessen zusammen erledigt; da in den Urbarial-Angelegenheiten ein gerichtliches Verfahren vorgeschrieben war, so wurden auch die Kommassierungen in die Hände des Gerichtshofes gegeben und durch spätere Gesetzartikel auch dort belassen.

Die Gesetzartikel vom Jahre 1836 und 1840 wurden durch die Gesetzartikel LIII vom Jahre 1871 für Ungarn und LV vom Jahre 1871 für Siebenbürgen abgeändert.

Diese Gesetze beachteten aber zu wenig die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Große Änderungen im Verfahren brachten der Gesetzartikel Nr. XXXIX vom Jahre 1908 und die auf Grund dieser G. A. ausgegebenen Justizministerialverordnungen Nr. 15500/1908, 18000/1908, 10, 20, 30, 40/1909, 9000/1926, 5000/1928 und 21300/1930.

Das Kommassationsverfahren zerfällt in zwei große Hauptteile:

1. Das behördliche Verfahren, d. i. die Feststellung der wirtschaftlichen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit.
2. Das gerichtliche Verfahren.

Das Gesetz kennt eine partielle und eine allgemeine Kommassierung.

*) Dr. Ing. B. Guóth, Okl. Mérnök, Magánmérnöki Irodája, Budapest, hatte die Lebenswürdigkeit, diese Arbeit durchzusehen und die in der Tabelle enthaltenen Daten zur Verfügung zu stellen; es sei ihm hierfür nochmals herzlich gedankt.

Von einer partiellen Kommassierung spricht man dann, wenn sich das Verfahren nur auf einzelne, mit natürlichen Grenzen umgebene, oder durch eine bestimmte Betriebsweise abgesonderte Gemarkungsteile (Riede) erstreckt.

Eine allgemeine Kommassierung hingegen erstreckt sich auf das ganze Gebiet (Hotter) der Gemeinde. Man hat es mit einer solchen auch dann noch zu tun, wenn der Großgrundbesitz, abgesonderte oder getrennt bewirtschaftete Gebietsteile und ähnliche Komplexe, ausgeschlossen bleiben.

Einleitung: Um die Einleitung kann jeder Grundbesitzer, der seinen Boden auch selbst nutzt, ansuchen. Das Ansuchen ist mit einem Grundbuchs-auszug zu belegen und von der Gemeindevorsteherung in der Richtung zu bescheinigen, ob der Ansuchende nicht nur der grundbücherliche Eigentümer, sondern gleichzeitig auch der faktische Besitzer ist. Ferner ist ein Betrag (100 P.) als Deposit gerichtlich zu hinterlegen. Letzteres hat den Zweck, daß nicht durch Eingabe eines Gesuches für die Behörden unnötige Kosten verursacht werden, sondern es vorher reiflich überlegt wird, ob die Zusammenlegung für den überwiegenden Teil der Grundbesitzer „nützlich“ wäre und ob sie überhaupt „notwendig“ ist. Dieses Depot wird ohne Abzug rückerstattet, wenn das Ansuchen für motiviert erachtet wird.

Das Ansuchen ist an den Ackerbauminister zu richten. Bei partiellen Kommassierungen ist das zu kommassierende Gebiet genau anzugeben. Die Unterschrift ist zu beglaubigen (Notar oder Ortsobrigkeit).

Alle Eingaben und Beilagen usw. sind gebührenfrei.

Lokalverhandlung: Zur Verhandlung des Kommassierungsantrages wird vom Ackerbauminister eine Kommission in das Gebiet entsendet, die ihre Aufmerksamkeit auf alles zu erstrecken hat, was vom Standpunkte der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Kommassation von Belang ist.

An der Spitze der Kommission steht ein vom Ackerbauminister bestimmter, fachkundiger Referent. Ferner gehören ihr ein vermessungskundiger Ingenieur, ein Wirtschaftsinspektor, ein Forstinspektor, der Oberstuhlrichter, ein Beamter des Komitats-Landwirtschaftsausschusses und ein Vertreter der Gemeinde an.

Die Lokalverhandlung gliedert sich in die Begehung des Gebietes sowie seiner Grenzen und in die Verhandlung über das Begehren. Alle Auseinandersetzungen, Gegenmeinungen, Fachgutachten der Interessenten usw. werden zu Protokoll gebracht.

Eine Abstimmung über das Begehren findet nicht statt. Die Entscheidung hierüber steht ausschließlich dem Ackerbauminister zu.

Ministerielle Entscheidung: Die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Durchführungsmodalitäten der Kommassation werden zunächst von einer ständigen wirtschaftlichen Fachkommission (einem beratenden Kollegium im Ackerbauministerium) beurteilt. In dieser Fachkommission sitzen Kurial- und Tafelrichter, Ingenieure und Sachverständige aus Kataster, Forst- und Landwirtschaft. Sie unterbreitet dem Ackerbauminister Vorschläge.

Die ministerielle Entscheidung ist die Antwort auf die um Einleitung des Verfahrens ansuchende Eingabe; sie gliedert sich in der Regel nach folgenden Punkten:

- a) Einbezogenes Gebiet, Beurteilung der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- b) Bei Nichtvorhandensein der Voraussetzungen für eine allgemeine Kommassation: Beurteilung der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer partiellen Kommassierung.
- c) Einbeziehung oder Nichteinbeziehung von Wäldern.
- d) Aufteilung, Austausch, Ergänzung oder Neuanlegung von Gemeindeweiden.
- e) Verfügung wegen Rückerstattung der Kautions.
- f) Äußerung in beratender Form über die Riede und Komplexe, die kommassiert werden können, Gesichtspunkte für die Zusammenlegung usw.
- g) Einheitspreise für die Zivilingenieure und die voraussichtlichen Gesamtkosten der Kommassierung, die durch die unmittelbar Beteiligten zu bestreiten sind. Diese Preise werden dem Ministerium durch eine Kommission vorgeschlagen, an welcher auch der Vertreter der Ingenieurkammer teilnimmt.

Die ministerielle Entscheidung wird dem Antragsteller, dem etwaigen Vertreter der Gegner der Zusammenlegung und der Gemeindevorstellung zugestellt.

Wird die angestrebte Kommassation in der ministeriellen Entscheidung weder für nützlich noch zweckmäßig durchführbar erklärt, so kann innerhalb der nächsten 5 Jahre nur dann eine neue Entscheidung verlangt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Besitzverhältnisse sich inzwischen wesentlich geändert haben und wenn die Kosten des Verfahrens vorgestreckt werden.

Zulässigkeitsverhandlung: Wenn die ministerielle Entscheidung den Interessenten zugestellt wurde, kann von jedem interessierten Grundbesitzer beim Gerichtshof, in dessen Sprengel das Gemeindegebiet fällt — u. zw. innerhalb der nächsten 5 Jahre — das weitere Verfahren begehrt werden.

Die Kosten dieses Zulässigkeitsverfahrens sind wieder von dem vorzustrecken, der sich an den Gerichtshof wendet (etwa 300—500 S). Der Betrag wird den Deponenten wieder ausgefolgt, wenn das „Zulässigkeitsurteil“ in Rechtskraft erwachsen ist, d. h. wenn dagegen nicht mehr berufen werden kann.

Die interessierten Parteien werden zur Verhandlung, die gewöhnlich am 45. Tage nach der Veröffentlichung stattfindet, mittels Kundmachung vorgeladen.

Für diese Verhandlung hat die Gemeinde eine Abstimmungsliste vorzubereiten. Diese wird der ministeriellen Entscheidung entsprechend und auf Grund der Katasterdaten zusammengestellt und durch 15 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Zeit können mündlich und schriftlich Einwendungen vorgebracht werden. Spätestens 8 Tage vor der Zulässigkeitsverhandlung muß diese Liste samt allen Eingaben und Protokollen dem amts handelnden Richter übergeben werden, der alle Reklamationen an Ort und Stelle überprüft und sie sodann beglaubigt.

Bei der Zulässigkeitsverhandlung werden vom Richter in die Abstimmungsliste die Stimmen für und gegen die Zusammenlegung eingetragen, wobei jeder Grundbesitzer mit der in die Liste eingetragenen Jochzahl abstimmt.

Hat die ministerielle Entscheidung die Kommassierung für „nützlich und zweckmäßig durchführbar“ erklärt, so genügt für die Anordnung des Verfahrens durch den Gerichtshof schon die Zustimmung der Personen, die ein Viertel des zu kommassierenden Gebietes der Gemeinde (nach Joch) besitzen.

Hat sich aber der Ackerbauminister dahin geäußert, daß die Kommassierung für die Gemeinde weder nützlich noch zweckmäßig durchführbar ist, so kann der Gerichtshof die Kommassierung nur dann anordnen, wenn der Besitz der um Kommassierung Ansuchenden wenigstens die Hälfte des zu kommassierenden Gebietes der Gemeinde ausmacht.

Während im ersten Falle (ein Viertel) alle nicht erschienenen Parteien als zustimmend angenommen werden, sind in diesem Falle die nichterschiedenen Parteien als Gegner der Kommassierung einzutragen.

Bei Berechnung des Viertels bzw. der Hälfte zählen im ersten Falle die Staats-, Munizipal- und Gemeindegüter, Stiftungen, Anstaltsbesitz, Urbarialgüter, Güter von Waisen und der unter Kuratel stehenden für die Kommassierung, im letzteren Falle gegen dieselbe.

Das „Zulässigkeitsurteil“ wird den angemeldeten Bevollmächtigten der gegnerischen Parteien zugestellt, sowie in der Gemeinde und in den Nachbargemeinden kundgemacht. Gegen dasselbe kann innerhalb 15 Tagen an die königliche Tafel berufen werden. Die Berufung kann von wem immer ergriffen werden, der sich durch dieses Urteil in seinen Rechten verletzt fühlt.

Eine Appellation an die königliche Kurie ist nur dann statthaft, wenn die Tafel das Urteil des Gerichtshofes abändert.

Vorarbeiten: Wenn das Zulässigkeitsurteil in Rechtskraft erwachsen ist, werden die Vorarbeiten in Angriff genommen; diese sind:

1. Feststellung und Beschreibung der Grenzen des zu kommassierenden Gebietes.
2. Vermessung und Flächenberechnung.
3. Klassifizierung und Schätzung.
4. Beglaubigung der Vermessungsarbeiten.

Zwecks Inangriffnahme der Vorarbeiten wird vom amtshandelnden Richter eine Tagsatzung anberaumt, bei der zunächst die Vertretung der interessierten Parteien geregelt wird (Ausschuß).

Die Grundbesitzer werden nach ihrer Besitzgröße in Gruppen eingeteilt.

1. Gruppe: Weniger als je 5 Joch.
2. Gruppe: Besitze zwischen 5 und 50 Joch Flächenausmaß.
3. Gruppe: Außerhalb des Gemeindegottes wohnende Besitzer, deren Liegenschaften je 50 Joch nicht übersteigen.
4. Gruppe: Persönliche Vertretung jener, die mehr als 50 Joch besitzen.

Die größeren Besitzer können bei den Verhandlungen selbst erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gruppen 1—3

wählen aus ihrer Mitte je 2 Vertreter, die auch zur Abschließung von Vergleichen bevollmächtigt sind, in den Ausschuß. Zu Vertretern können auch Advokaten gewählt werden. Wenn sich die Gruppen auf keinen Vertreter einigen können, oder die Nominierung unterlassen, so kann der amtierende Richter einen Vertreter aus ihrer Mitte ernennen.

Techniker: Für die Durchführung der Kommassierungsarbeiten müssen die Ingenieure eine eigene Befugnis erwerben. Sie müssen nicht nur eine entsprechende technische Vorbildung nachweisen, sondern auch vor der Prüfungskommission für Geometer eine gesonderte Prüfung ablegen. Zu dieser Prüfung können sich seit dem Jahre 1909 nur diplomierte Ingenieure (Bauingenieure, Bergingenieure und Forstingenieure) oder Katasteringenieure (letztere teilweise noch ohne Ingenieurdiplom, also eigentlich Geometer mit Ingenieurstitel) melden.

Gegenstand dieser Prüfung sind die Gesetze, Ministerialverordnungen, technische Verordnungen und Verfahren der Kommassierung, Kenntnisse über Grundbücher, Verordnungen und Verfahren der Katastervermessung, für Forstingenieure auch Geodäsie (Keine landwirtschaftlichen Kenntnisse).

Die so befugten Techniker arbeiten als Zivilingenieure an den Kommassierungen.

Wahl des Geometers: Die unmittelbar Beteiligten können anlässlich der Zulässigkeitsverhandlung oder auch bei einer späteren Verhandlung erklären, daß sie mit der Kommassierung einen ihnen bekannten Zivilingenieur, der für die Vornahme derartiger Arbeiten befugt ist, zu betrauen wünschen. Kommt kein einstimmiges Übereinkommen für die Wahl zustande, so ernennt der Gerichtshof einen solchen Zivilingenieur oder können auch die Interessenten den Ackerbauminister mit gewöhnlicher Eingabe ersuchen, einen befugten Geometer mit den technischen Arbeiten zu betrauen. Das Ackerbauministerium kann die technischen Arbeiten auch durch seine eigenen technischen Fachorgane durchführen lassen; dieser Fall ist jedoch bisher selten vorgekommen.

Einführung des Geometers und Vermessung: Der amtierende Richter begehrt mit den Gemeindevorstellungen der interessierten Gemeinden und der Nachbargemeinden, den gewählten Vertrauensmännern und dem Geometer die Grenzen (Einführung des Geometers).

Im Rahmen der Vermessung wird die Identifizierung des Besitzes, d. i. der Vergleich des tatsächlichen Hotterzustandes mit dem Zustande im Grundbuche, vorgenommen.

Die Reambulierung oder die selten nötige Neuvermessung findet sodann nach den Vorschriften der Landeskatastralvermessung statt.

Klassifizierung und Schätzung: Diese wichtigste Arbeit bei der Kommassierung wird von einer aus Sachverständigen zusammengesetzten und zu beedenden Kommission, die der Führung und Leitung des amtshandelnden Richters untersteht, vorgenommen. Diese Kommission besteht aus dem Präsidenten und 2 ordentlichen und 2 Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder werden von den Interessentengruppen meistens aus den Beteiligten gewählt, der Präsi-

dent wird vom Richter ernannt. Der Präsident ist jenen Sachverständigen zu entnehmen, die der Ackerbauminister als Agrarsachverständige bestimmt.

In die Kommission als Mitglieder können auch ortsfremde Sachverständige gewählt werden. Die wählenden Interessentengruppen (die größeren Besitzer mit der Hälfte des einbezogenen Gesamtgebietes der Kommassation und die übrigen kleineren) beschließen mangels einer gemeinsam getroffenen Vereinbarung mit der nach dem Besitzverhältnis konstatierten Majorität.

Im Kommassierungsgebiete werden sovieler Wertklassen aufgestellt, als unbedingt notwendig sind, um die Verschiedenartigkeit in der Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Bodens, in der Lage und Zugänglichkeit der Parzellen sowie hinsichtlich deren Nähe oder Entfernung entsprechend berücksichtigen zu können.

Sind die Grundstücke des Hotters in die einzelnen Wertklassen eingereiht (klassifiziert) und ist so der Wert der einzelnen Flächenstücke festgestellt, so werden den Besitzern die Resultate vom Richter verlesen und wird das Klassifizierungsverzeichnis für 3—6 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Etwaige, in dieser Frist vorgebrachte Reklamationen können nötigenfalls von einer ganz neu zusammengesetzten Kommission überprüft werden.

Zwischen verschiedenen lautenden Gutachten entscheidet der amtshandelnde Richter, gegen dessen Entscheidung keine weitere Einwendung möglich ist.

Aufnahme der Besitzänderungen: Nach Aufarbeitung der Klassifizierung und Schätzung beraumt der Richter einen Termin zur Aufnahme der Besitzveränderungen an. Hierbei werden die Arbeiten des Geometers den Interessenten vorgelegt, Reklamationen erledigt und alle während der Kommassierungsarbeit vorgekommenen und die noch nicht grundbücherlich einverlebten Besitzänderungen oder solche, über die noch kein Vertrag aufgestellt wurde, zu Protokoll gebracht. Das Grundbuch wird in Ansehung dieser Unterschiede bereinigt.

Revision: Die technische Leitung und die Revision der technischen Arbeiten ist einem Vermessungsinspektorat im Finanzministerium zugewiesen. Die Katasteringenieure unterziehen die technischen Arbeiten in 6 Etappen einer eingehenden Revision und unterbreiten die Vorarbeiten und die definitiven Arbeiten zur Beglaubigung dem Richter.

Das meritorische Verfahren: In diesem Teil des Verfahrens wird vornehmlich über die Placierung der neuen Besitzkomplexe entschieden.

Zunächst werden mit dem Richter jene Gebiete bestimmt, die man nicht umtauschen darf. Sodann werden die gemeinsamen Anlagen, wie öffentliche und Feldwege festgelegt, sowie die Gemeindeweide örtlich fixiert, wenn hierüber nicht schon in der ministeriellen Entscheidung eine Bestimmung enthalten ist. Weiters wird auch für die zur gemeinsamen Benützung notwendigen Quellen, Tränken, Baumschulen, Friedhöfe u. a. m. sowie für die zu diesen führenden Wege vorgesorgt.

Sodann wird zur Feststellung der Ausgleichung und Entschädigung für die den Wert der Grundstücke erhöhenden Objekte und schließlich zur Placie-

rung der neuen Grundkomplexe geschritten. Gewisse Flächen dürfen nur mit Einwilligung des Eigentümers ausgetauscht werden, z. B. Weingärten, Weidenbaumanlagen, Sand-, Schotter-, Lehm-, Steingruben, Bergwerke, Mineralquellen, Industrie- und Fabrikanlagen, Mühlen, Landungsplätze usw.

Grundsätzlich soll das neue Besitztum mit der früheren Besetzung des Grundbesitzers von gleichem Werte sein. Waren auf dem alten Besitztum nützliche Investitionen vorhanden, so ist deren wirklicher Wert zu ersetzen, soweit der frühere Eigentümer sie nicht behalten kann.

Die neuen Besitzkomplexe sind normal auszuformen und durch Wege zugänglich zu machen. Den erforderlichen Wasserversorgungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, der Beseitigung und Verhütung von Wasserrissen, der Aufforstung von kahlen Gebieten, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Beteiligten mit dem kleinsten Schätzungswert sind in dem der Gemeinde zunächst liegenden oder in einem von ihnen frei gewählten Riede unterzubringen.

Nach ihnen wählen die Beteiligten in der Reihenfolge ihres Besitzschätzwertes den Platz der Abfindungsgrundstücke. In der Nähe der Ortschaft sind für Hausplätze entsprechende Flächen auszuscheiden.

Bei der Placierungsverhandlung ist eine gemeinsame Vereinbarung anzustreben und im Falle des Gelingens zu Protokoll zu nehmen. Dieser „meritorische Ausgleich“ wird sodann genehmigt.

Kommt ein solcher nicht zustande, so entscheidet der königliche Gerichtshof nach dem Gutachten des Agrarsachverständigen und des befugten Geometers mit einem Urteil (meritorisches Urteil).

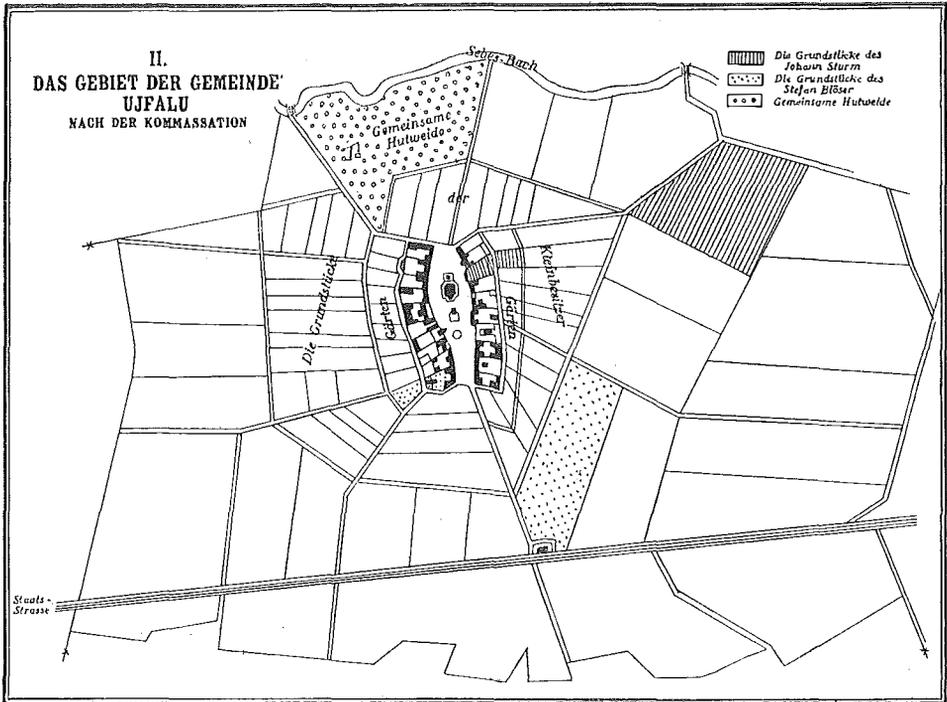
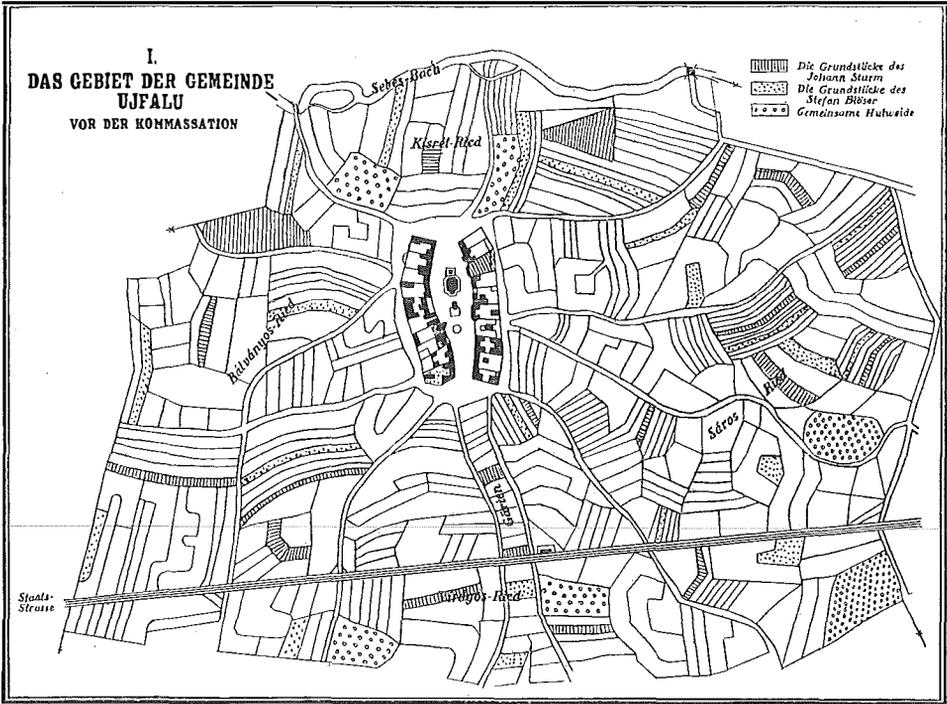
Gegen das meritorische Urteil kann von jedem Besitzer bis an die königliche Kurie berufen werden; gegen den meritorischen Ausgleich ist keine Berufung gestattet.

Besitzübergabe: In einer eigens anberaumten Tagsatzung hat der Richter den Zerlegungsplan mit dem rechtskräftigen Ausgleich oder Urteile zu vergleichen und jedem der Interessenten ausführlich zu erklären. Werden begründete Einwendungen erhoben, so werden diese vom wirtschaftlichen Sachverständigen und vom entsendeten, beglaubigten Ingenieur des Vermessungsinspektorates behoben. Wird der Plan angenommen, so ist er in der Natur ersichtlich zu machen. Nach Beendigung der Ausscheidung wird jeder Komplex seinem künftigen Besitzer gezeigt.

Bei einer neuerlichen Tagsatzung werden sodann die Parteien in ihren neuen Besitzstand eingewiesen. Mit dieser Amtshandlung findet die Kommassierung ihren endgültigen Abschluß.

Kommassationskosten und die Staatshilfe: Die Gesamtkosten des Verfahrens sind von sämtlichen interessierten Parteien zu tragen. Bei einer Kommassierung werden die Kosten im Verhältnisse der Grundsteuer ihres im Kommassierungsgebiete befindlichen Besitzes aufgeteilt. Die Kostentragung erfolgt in bar.

Der Kleinbesitz genießt eine Begünstigung in der Form, daß Besitzer mit 2 oder nur mit 1 Parzelle und einem Gesamtflächenausmaß von nur einem



Katastraljoch lediglich zu den Honorarkosten des Geometers beitragen, soweit dieses Honorar nicht durch den 10—20%igen Staatsbeitrag abgedeckt ist. Die sonstigen Kosten belasten die anderen (größeren) Besitzer.

Der Staat leistet zu den Kosten des Geometers einen regelmäßigen Beitrag von 10%. In Ausnahmefällen kann dieser Beitrag auch 20% ausmachen. Als Gegenleistung bekommt er die fertigen Pläne und Ausweise für den Kataster und für das Grundbuch.

Bei Neuvermessung des ganzen Gebietes der Gemeinde werden 20% dann bewilligt, wenn auch die sogenannten „Ergänzungsarbeiten“ im Zuge der Kommassierung gemacht werden, das ist die Mitvermessung des in die Kommassierung nicht einbezogenen Teiles des Gemeindegeländes.

Die Kosten der Kommassierung wurden bisher vom Staate vorschussweise getragen. Gegenwärtig kann eine Gemeinde nur dann kommassiert werden, wenn die Beteiligten die Kosten voraus einzahlen. Die im Kostenvoranschlag des königlichen Gerichtshofes festgestellte Summe wird vom Geometer nach dem bestimmten Grundsteuerschlüssel auf die einzelnen Besitzer umgerechnet.

Da die Grundsteuerbemessung vor der Kommassierung oft ungleichmäßig war, bringt diese Berechnungsweise vielfach ungerechtfertigte Aufteilungsquoten für die Beteiligten. Um dies zu vermeiden, können auf Wunsch der Beteiligten die Kosten der Kommassierung auf diese im Verhältnisse des Schätzwertes des einbezogenen Gebietes aufgeteilt werden.

Die vom Staate vorgestreckten Kosten waren in 3 Jahren nach Art der öffentlichen Steuern im Verwaltungswege einzuheben.

Die durch die Beteiligten zu bestreitenden Kosten der Kommassierung betragen ca. 35—55 S/ha, wenn nicht etwa das ganze Gebiet neu aufgenommen werden mußte.

Rechtsmittel: Das ungarische Gesetz kennt „Reklamationen“, „Vorstellungen“ und „Appellationen“.

„Reklamationen“ werden in der Regel nur mündlich vorgetragen; gegen die Tätigkeit des Richters, des Geometers und der Sachverständigen können sie auch schriftlich eingebracht werden.

„Vorstellungen“ sind nur gegen richterliche Verfügungen, Entscheidungen und Bescheide gestattet; sie müssen immer schriftlich und stets beim Gerichtshofe eingebracht werden.

Die „Appellationen“ haben den Zweck, daß die zur Beschwerde Anlaß gebenden richterlichen Urteile, Verfügungen, Bescheide und Entscheidungen von den höheren Gerichten überhaupt bzw. entsprechend abgeändert werden.

Die „Appellation“ (Rekurs) ist immer schriftlich vorzubringen.

Weidegebiete: Die Aufteilung der gemeinsamen Weiden ist der Zustimmung des Ackerbauministers vorbehalten.

Die Begründung neuer Gemeinweiden ist möglich, ebenso die Ergänzung vorhandener, jedoch unzulänglicher Weiden, wenn sich die Notwendigkeit einer solchen erweist.

Gegenüberstellung von drei österreichischen und drei ungarischen Zusammenlegungsgebieten.

| Land | Österreich | | | Ungarn | | |
|--|------------|-------------------|---------|------------------|-------------|---------|
| Gemeinde | Schönfeld | Ober-sieben-brunn | Lasee | Szentmar-tonkata | Füzes-abony | Bata |
| Kommassiertes Gebiet | 1205 ha | 2579 ha | 3084 ha | 1036 ha | 2246 ha | 3365 ha |
| Anzahl der unmittelbar Beteiligten | 75 | 108 | 219 | 520 | 1064 | 1740 |
| Anzahl der Katastralparzellen der einbezogenen Gebiete | 806 | 1926 | 5983 | 6430 | 11410 | 15106 |
| Durchschnittliche Größe dieser Katastralparzellen | 1·50 ha | 1·34 ha | 0·51 ha | 0·16 ha | 0·20 ha | 0·22 ha |
| Anzahl der Abfindungsgrundstücke | 288 | 143 | 726 | 1225 | 2241 | 3534 |
| Durchschnittliche Größe der Abfindungsstücke . | 4·18 ha | 18·0 ha | 4·2 ha | 0·85 ha | 1·0 ha | 0·95 ha |
| Durchschnittliche Größe des Besitzes der Beteiligten | 16·07 ha | 24·0 ha | 14·1 ha | 2·0 ha | 2·1 ha | 1·93 ha |

Die Regelung der Weidefläche durch Abtausch, Zusammenlegung usw. ist im Kommassationsverfahren möglich.

Bei Schaffung neuer Weiden dürfen jedoch nur höchstens 5% des zur Kommassierung gelangenden Areales herangezogen werden.

Schlußbemerkungen: Ein Nachteil des Verfahrens ist es, daß 3 Zentralstellen in Anspruch genommen werden: das Ackerbauministerium bestimmt Notwendigkeit und Nützlichkeit der Zusammenlegung, das Justizministerium regelt das Verfahren und läßt es durch die Gerichte durchführen, dem Finanzministerium ist die technische Leitung übertragen. Es fehlt so dem Kommassierungsgedanken die einheitliche, zielbewußte Vertretung.

Ein weiterer Nachteil mag sein, daß Ungarn über keine „ständigen Boniteure“ (Beamte) verfügt und sich daher keine tiefgründige Praxis und keine Tradition herausbilden kann. Ohne Zweifel ist auch die Bonitierung nach Wertjoch (1000 Quadratklafter von einem Acker 1. Klasse ist ein Wertjoch) zu kompliziert, insbesondere für das Verständnis der Landwirte.

Eine große Erschwerung erfährt das Verfahren auch durch die mangelhafte Übereinstimmung der Eintragungen in den öffentlichen Büchern mit der Wirklichkeit. Dr. Ing. B. Guóth bezeichnet in einem Vortrage im ungarischen Ingenieurverein diese Verschiedenheit als bedeutend und meint, daß sie oft in 30—50% der Eintragungen vorkommt.

Die Kommassierungsnotwendigkeit ist für den ungarischen Bauernbesitz in hohem Maße gegeben. Die Zersplitterung des Kleinbesitzes ist weit größer als in Österreich: Die Durchschnittsparzellen sind sehr klein; so waren z. B. bei der Zusammenlegung Szentmartonkata mit 1036 *ha* Flächenausmaß und 520 Beteiligten, 6430 Parzellen vorhanden; die Durchschnittsparzelle betrug sonach 0·16 *ha*. Bei der Zusammenlegung Füzesabony betrug sie 0·2, bei Bata 0·22 *ha*.

Die ungarischen Kommassierungsgebiete sind gewöhnlich sehr groß. Der Durchschnitt aus den 37 Zusammenlegungen der letzten 4 Jahre beträgt z. B. je Gebiet ca. 2000 *ha*.

Die Dauer der technischen Arbeiten in einem Zusammenlegungsgebiet beträgt gewöhnlich 2 Jahre. Gebiete unter 1000 *ha* werden allenthalben in einem Jahre kommassiert.

Bei der gegenwärtig herrschenden Notlage der ungarischen Landwirtschaft wird die Notwendigkeit der Zusammenlegungen noch mehr erkannt. Trotzdem die Kosten der Zusammenlegung verhältnismäßig gering sind, werden neue Wege gesucht, um die Baraufwendungen der Beteiligten noch weiter herabzudrücken. Da eine Überwälzung der Kosten auf den Staat nicht denkbar ist, liegt der Angelpunkt einer Verbilligung des Verfahrens im Verfahren selbst. In diesem Sinne ist die ungarische Zivilingenieurkammer mit Reformvorschlägen befaßt, die zu weiteren Vereinfachungen und damit zur Verbilligung des Verfahrens führen sollen.